

**Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Andernach**

In der **Gemarkung Bell** wurden aus Anlass einer Teilungsvermessung Flurstücksgrenzen bestimmt und abgemarkt. Betroffen von der Vermessung ist u.a. das **Flurstück 61/1 in der Flur 2**.

Über die Vermessung wurde am 30.07.2026 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die bestehenden und die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung der mit A gekennzeichneten Grenzpunkte unterbleibt auf Antrag der betroffenen Eigentümer, da es sich hierbei um künftig wegfallende Grenzen bzw. Grenzpunkte handelt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 10.08.2026 bis 10.09.2026 bei dem Vermessungsbüro Schmidt Forkert Partnerschaft mbB, Rennweg 93 in Andernach ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (von Mo. bis Fr. von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr) bzw. nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung

mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter www.vermessung-forkert.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin
Dipl.-Ing. Christina Forkert, Rennweg 93, 56626 Andernach
erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Christina Forkert finden Sie unter <https://vermessung-forkert.de/wichtige-informationen/elektronische-kommunikation>.

gez. Christina Forkert, ÖbVI
(öffentliche Vermessungsstelle)

Vermessungsbüro Schmidt Forkert Partnerschaft mbB
Rennweg 93, 56626 Andernach
Tel.: 02632/92720 E-Mail: info@schmidt-oebvi.com